

**Grundsätze der auf den 12 August 2013 anberaumten öffentlichen Anhörung bezüglich des Vorhabens unter dem Namen „Wiederherstellung der Produktionsfähigkeit von PGE Elektrownia Turów S.A. durch die Errichtung eines Energieblocks mit einer Leistung von ca. 460 Megawatt, der die stillzulegenden Kraftwerksblöcke 8, 9 und 10 ersetzen soll“**

1. Die Anhörung ist offen für die Öffentlichkeit. Neben des Vertreters der für die Sache zuständigen Behörde (Gemeinde Bogatynia), der Vertreter des Bauherrn sowie der betroffenen Parteien und neben den Subjekten die gleiche Rechte wie Parteien haben, kann an einer solchen Anhörung jeder unabhängig von der Staatsangehörigkeit, des Wohnorts und des Interesses in der Sache teilnehmen.
2. Über die Anhörung wurden die Parteien, die Subjekte, die gleiche Rechte wie die Parteien haben sowie die Bevölkerungsmitglieder auf der polnischen sowie auf der tschechischen und auf der deutschen Seite benachrichtigt.
3. Die Anhörung wird durch den Vertreter der für die Sache zuständigen Behörde (Gemeinde Bogatynia) geleitet.
4. Die Anhörung wird in polnischer Sprache geführt. Konsekutives Dolmetschen der Anhörung in die deutsche und in die tschechische Sprache wird angeboten (es sei denn, es stellt sich heraus, dass an der Anhörung keine Person partizipiert, für die das Dolmetschen in die jeweilige Sprache notwendig ist).
5. Vorgesehen ist folgendes Programm der öffentlichen Anhörung:
  - Aufruf der Sache und Eröffnung durch die Person die die Anhörung leitet,
  - Darstellung des Zwecks der Anhörung sowie des Standes der Sache (der Anhörung),
  - Auftritt des Vertreters des Bauherrn,
  - Stellen von Fragen durch die an der Anhörung teilnehmenden Personen an die Vertreter der die Sache führenden Behörde sowie an den Bauherrn; an dieser Stelle werden die Teilnehmer gebeten lediglich Fragen zu stellen – die Auftritte und Erklärungen der Teilnehmer sind zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen,
  - Beantwortung der Fragen durch die Vertreter des Bauherrn oder der zuständigen Behörde,
  - Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen / Erklärungen durch die an der Anhörung teilnehmenden Personen
  - Vorlesen und Unterzeichnung des Protokolls.

6. Jede an der Anhörung teilnehmende Person kann in der dafür angesetzten Zeit die sich auf die Sache beziehenden Fragen an die Vertreter der die Anhörung führenden Behörde und an den Bauherrn stellen. Die Person die die Anhörung leitet kann die Zeit für das Stellen von Fragen bestimmen.
7. Möglichkeit die Stellungnahmen / die Erklärungen durch die an der Anhörung teilnehmenden Personen abzugeben wird erst nach dem Stellen Fragen und nach der Abgabe der Stellungnahme der Vertreter der Behörde sowie des Bauherrn zu den gestellten Fragen gegeben.
8. Jede an der Anhörung teilnehmende Person kann innerhalb der dafür angesetzten Zeit eine Stellungnahme oder eine Erklärung betreffend die Sache abgeben.
9. Abhängig, unter anderem, von der Anzahl der Personen, die die Möglichkeit werden nutzen wollen Stellungnahmen oder Erklärungen betreffend die Sache abzugeben kann die die Anhörung leitende Person eine maximale Zeit für die einzelnen Auftritte bestimmen.
10. Das Wort wird durch die Person erteilt die die Anhörung leitet.
11. Personen, die das Wort ergreifen werden gebeten die Tatsache zu berücksichtigen, dass ihre Auftritte gedolmetscht werden müssen.
12. Alle Teilnehmer der Anhörung werden gebeten sich unverzüglich nach der Ankunft in die Anwesenheitsliste einzutragen.
13. Von der Anhörung wird ein Protokoll erstellt, der den Verlauf der Anhörung widerspiegeln soll.
14. Das Protokoll wird laufend in polnischer Sprache durch die dafür ernannten Beamten der Behörde angefertigt. Einzelne Reden werden laufend durch die die Anhörung leitende Person zusammengefasst. Das Protokoll wird mit einem Projektor ausgestrahlt, damit man eventuelle Ungenauigkeiten richtigstellen kann. Zusammenfassungen sowie Richtigstellungen werden (ähnlich wie alle anderen Aussagen während der Anhörung) laufend gedolmetscht.
15. Das Unterbleiben von Bemerkungen wird damit gleichbedeutend sein, dass es zu dem Inhalt des Protokoll, das ein Dokument ist, welches den Verlauf der Anhörung widerspiegelt, keine Vorbehalte gibt. Nach der Anhörung werden die Anwesenden gebeten das Protokoll zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung des Protokolls bedeutet lediglich die Bestätigung, dass es den Verlauf der Anhörung richtig widerspiegelt, bedeutet jedoch keineswegs die Akzeptanz aller darin beschriebener Auffassungen und Stellungnahmen der Behörde sowie anderer Anhörungsteilnehmer.